

---

## **Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen der DREWAG – Stadtwerke Dresden GmbH für Arbeiten an elektrischen Anlagen**

Soweit in diesen Bedingungen nichts Abweichendes geregelt ist, sind für die Ausführung von Arbeiten an elektrischen Anlagen die einschlägigen Normen und technischen Vorschriften und Regelungen der Berufsgenossenschaften in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Es gelten insbesondere:

- Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV), VOB Teil C, DIN 18299 ff.
- DREWAG-Werknormen
- Die Verlege-, Verarbeitungs- bzw. Gebrauchsanleitungen der Herstellerfirmen
- Satzung der Landeshauptstadt Dresden zum Schutz von Bäumen und anderen wertvollen Gehölzen sowie Merkblatt des Amt für Stadtgrün und Abfallwirtschaft zum Schutz von Gehölzen auf Baustellen

Mit den Einheits- und Pauschalpreisen der DREWAG-Leistungsverzeichnisse sind, soweit nicht anders vereinbart, alle in den Leistungspositionen beschriebenen Leistungen unter Beachtung der jeweiligen Vorbemerkungen und der Baubeschreibung abgegolten.

Der AN ist verpflichtet, die übertragenen Leistungen nach den ihm übergebenen Ausführungsunterlagen zu realisieren. Dazu gehören neben der Planung bzw. dem Projekt auch das Leistungsverzeichnis mit Vorbemerkungen und Baubeschreibung. Änderungen oder Erweiterungen bedürfen der Freigabe durch die DREWAG.

### **Bauvorbereitung/Baubeginn**

Vor Baubeginn hat sich der Auftragnehmer (AN) durch die DREWAG) in die örtlichen Gegebenheiten der Baustelle einweisen zu lassen. Bei Erfordernis ist eine gemeinsame Trassenbegehung vorzunehmen.

Der AN hat der DREWAG umgehend nach Auftragserteilung – spätestens jedoch zu Baubeginn – einen verbindlichen Bauablaufplan zur Bestätigung vorzulegen und diesen nach Erfordernis fortzuschreiben.

Zufahrten, Lager- und Stellplätze sowie Strom- und Wasseranschlüsse hat der AN herzustellen und die hierzu erforderlichen Genehmigungen einzuholen. Die dadurch entstehenden Kosten hat der AN in den Einheitspreis der entsprechenden Leistungspositionen einzukalkulieren.

Betroffene Anlieger sind vom AN rechtzeitig über die Arbeiten zu informieren. Die Erschließung der anliegenden Grundstücke ist während der Bauarbeiten zu gewährleisten.

Mit der Ausführung darf erst nach Zustimmung der Eigentümer und nach Einholen der öffentlich-rechtlichen Genehmigungen begonnen werden.

Abreden des AN mit Dritten sind schriftlich zu dokumentieren und sofort an die Bauüberwachung des AG zu übergeben.

Der AN hat für die übertragenen Aufgaben nur geeignetes und geschultes Personal auf den Baustellen einzusetzen. Die aktuellen Qualifikationsnachweise sind auf Verlangen der DREWAG vorzulegen.

Für Arbeiten an elektrischen Anlagen gilt hier insbesondere die Präqualifikation nach DREWAG-Werknorm 2.7.03. Für das Hochspannungskabelnetz gilt die Präqualifikation und die Spezifikationen der Vattenfall Europe Berlin Aktiengesellschaft & Co. KG.

Bei getrennter Vergabe der Tiefbau- und der Leitungsverlegungsarbeiten ist die zügige Abwicklung der Arbeiten der einzelnen Firmen ohne Unterbrechung erforderlich.

Die Übernahme der für die Leitungsverlegung vorbereiteten Leitungsgräben (einschließlich der Sandsohle) und Baugruben sowie die Freigabe zur Verfüllung nach erfolgter Einmessung sind schriftlich zu dokumentieren. Von der Übernahme bis zur Freigabe der Verfüllung obliegt die Reinhaltung der betroffenen Leitungsgräben und Baugruben dem AN Ausrüstung.

## **Gebühren**

Gebühren werden auf Nachweis ohne Zulagen vergütet, sofern die erforderlichen Genehmigungen nicht bereits bereitgestellt wurden oder in Ausschreibungsunterlagen gesonderte Regelungen getroffen sind.

Zusätzliche Gebühren (z.B. Verlängerung von verkehrsrechtlichen Anordnungen und Sondernutzungen) können nur dann berechnet werden, wenn die DREWAG dafür die Ursache gesetzt hat. Der Aufwand für die Einholung von erforderlichen Genehmigungen ist in den Einheitspreis der entsprechenden Leistungspositionen mit einzukalkulieren.

## **Arbeitsanweisungen, Bauüberwachung**

Die DREWAG benennt einen Bauüberwacher. Diesem obliegen in erster Linie Kontrolle und Überwachung der auftragsgemäßen Arbeitsausführung entsprechend der vorgegebenen Planung. Die Verantwortung und Haftung des AN für die Ausführung seiner Arbeiten und die sich hieraus evtl. ergebenden Folgen werden durch Einsatz einer Bauüberwachung der DREWAG nicht berührt.

Der AN hat ein Bautagebuch zu führen. Dieses ist der DREWAG wöchentlich vorzulegen. Das Bautagebuch muss alle Angaben enthalten, die für die Ausführung und Abrechnung von Bedeutung sein können:

- Wetter, Temperaturen
- Zahl, Art und Arbeitszeit der auf der Baustelle beschäftigten Personen, Maschinen und Geräte
- Art, Ort und Umfang der geleisteten Arbeiten mit wesentlichen Angaben über den Baufortschritt
- Behinderung und Unterbrechung der Arbeiten
- Arbeitseinstellung mit Angabe der Gründe
- Unfälle und sonstige wichtige Vorkommnisse.

## **Unfallverhütung und Verkehrssicherheit**

Der AN ist allein verantwortlich für die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften, anderer Arbeitsschutzvorschriften sowie der allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regelungen.

Die Verkehrssicherungspflicht auf der Baustelle und angrenzenden öffentlichen oder privaten Wegen, Zufahrten oder Plätzen sowie das Einholen von behördlichen Genehmigungen zum Betrieb oder zur Sicherung der Baustellen sowie Aufstellen, Unterhalten und Abbau der behördlich vorgeschriebenen Beschilderung, Abschränkung und Beleuchtung obliegt dem AN.

Der AN hat der DREWAG die öffentlich-rechtlichen Genehmigungen umgehend, spätestens jedoch zum Baubeginn, zu übergeben.

Die Baustellensicherung ist auch während der Dauer einer Arbeitsunterbrechung aufrecht zu halten.

## **Haftung/Schutz vorhandener Anlagen**

Flurschäden und Schäden an Gebäuden, Grundstücken und Wegen sind vom AN auf das unvermeidbare Maß zu beschränken.

Während der Bauausführung und bei Transporten auftretende Störungen, Schäden oder Unfälle sind dem Bauüberwacher unverzüglich mitzuteilen. Maßnahmen zur Störungs-, und Schadensbeseitigung sind durch den AN umgehend einzuleiten.

Technische Einrichtungen von Versorgungsanlagen müssen während der Ausführung geschützt werden und für ihren Zweck zugänglich sein.

Werden im Zuge der Auftrags Erfüllung durch den AN bestehende Sicherheits-, Schutz- oder Warnanlagen entfernt oder außer Betrieb genommen, so sind bauzeitlich gleichwertige Ersatzmaßnahmen zu treffen. Der Ausgangszustand der Anlagen ist schnellstmöglich wieder herzustellen. Nach Abschluss der Arbeiten ist an den betreffenden Anlagen eine Endreinigung durchzuführen.

## **Material**

Das Standardmaterial wird neben den dazugehörigen Montageleistungen an den AN beauftragt. Dieses Material ist bei einer von der DREWAG benannten Firma im direkten Vertragsverhältnis auf der Grundlage der Einheitspreisliste für Rahmenvertragsfirmen der DREWAG, die jährlich aktualisiert wird, zu beschaffen (Abkauflösung). Durch diese Firma wird das Material angeliefert. Hausanschluss- und Störmaterial ist entsprechend vorzuhalten.

Die Abrechnung der Materialien erfolgt nach o. g. Einheitspreisliste ohne Zuschläge. Direktmaterial wie Schaltanlagen, Transformatoren usw. wird durch die DREWAG beigestellt. Hilfsmaterial ist Bestandteil der Leistungspreise. Dem AN obliegt für alle gelieferten Ausrüstungen nach Anlieferung und vor dem Einbau die Wareneingangskontrolle – bezogen auf Herstellung, Menge, Qualität und Vollständigkeit.

Die Berechnung der Materialien erfolgt nach o. g. Einheitspreisliste ohne Zuschläge. Für Schäden während der Lagerung, dem Transport zur bzw. auf der Baustelle und dem Einbau haftet der AN.

Für Umspannstationen gelten insbesondere folgende Regelungen:

Übergabe der Anlagen nach erfolgter Funktionsprobe im einsatzbereiten Zustand, einschließlich aller erforderlicher Dokumentationen sowie der Mess- und Prüfprotokolle und der Bestätigung gemäß BGV A3. Alle Positionen zur Montage von Schaltanlagen und Schaltfeldern aller Art enthalten einen Transport auf der Baustelle bis 20 m (Zwischentransporte werden nicht gesondert vergütet). Die Demontage von Schaltanlagen beinhaltet auch das Entfernen der Anlagen aus Gebäuden und Tiefgaragen sowie das Zerlegen der Anlage in entsorgbare Teile und den Abtransport zur Entsorgung gemäß Vorgaben des AG. Transformatoren sind der DREWAG zuzuführen. Über die Wiederverwendung bzw. Entsorgung von Anlagen bzw. Anlagenteilen entscheidet die DREWAG. Die notwendigen Transporte sind in die Demontagepositionen einzukalkulieren. Vorhandene Melde- und Steuerleitungen sind abzuklemmen und zu isolieren.

### Materiallieferungen durch den Auftragnehmer

Der AN weist auf Anforderung durch den AG für die zu liefernden Materialien Zertifikate, Lieferscheine, Rechnungen u. ä. nach.

## **Arbeiten an elektrischen Anlagen**

Arbeiten an Anlagen der DREWAG sind entsprechend der Planung und dem Bauablauf rechtzeitig mit der DREWAG-Bauüberwachung und dem Anlagenbetreiber abzustimmen. Grundsätzlich erfolgt eine Freigabe für Arbeiten an Anlagen der DREWAG durch den Anlagenbetreiber.

Bei Arbeiten an Mittelspannungsanlagen bestätigt der Anlagenverantwortliche der DREWAG dem Arbeitsverantwortlichen im Zuge der Erteilung der Arbeitserlaubnis die erfolgte Durchführung der Sicherheitsregeln auf dem Freigabeschein.

Die Technologie „Arbeiten unter Spannung“ darf nur angewandt werden, wenn sie von der DREWAG ausdrücklich verlangt und zwischen der DREWAG-Bauüberwachung und dem AN vereinbart ist.

Arbeiten unter Spannung darf nur von dazu berechtigten Monteuren unter Einhaltung der jeweiligen gültigen Vorschriften durchgeführt werden. Die Durchführung von Arbeiten unter Spannung muss rechtzeitig bei dem jeweiligen Anlagenbetreiber beantragt werden und wird von diesem durch eine Arbeitserlaubnis bestätigt. Bei Arbeiten unter Spannung werden die Montageleistungen mit einem Zuschlag abgerechnet. Die Zuschläge sind beim Aufmaß und bei der Rechnungslegung gesondert aufzuführen. Sie betragen bei Montagen an Niederspannungskabeln 60 % und bei Arbeiten an Niederspannungsfreileitungen 50 % der jeweils zutreffenden Position im DREWAG-Leistungsverzeichnis.

Der AN hat Elt-Hausanschlussvorhaben (mittels Formblatt „Anzeige von Baustellen“) rechtzeitig schriftlich bei der DREWAG anzuzeigen. Die Anzeige umfasst den Standort, Baubeginn, Abschalttermin und das voraussichtliche Bauende der Baumaßnahmen.

Der AN hat am Tag der Montage vor Wiederinbetriebnahme bzw. nach Abschluss der Montage dem Anlagenverantwortlichen der DREWAG die Erklärung BGV A3 zu übergeben.

## **Umweltschutz und Abfallentsorgung**

Der AN verpflichtet sich, die im Zusammenhang mit dem Auftrag anfallenden nicht gefährlichen Abfälle, Reststoffe, demontierten Anlagen und Anlagenteile nachweislich einer gesetzeskonformen Verwertung bzw. Entsorgung zuzuführen. Zu diesem Zweck hat der AN die einschlägigen rechtlichen Vorschriften, insbesondere die des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, der Abfallnachweisverordnung, der Deponieverordnung, der Altölverordnung, des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes, der Gefahrstoffverordnung, des Wasserhaushaltgesetzes und der Gefahrstoffverordnung Straße zu erfüllen. Die Entsorgung von gefährlichen Abfällen bedingt die Beachtung und Durchführung des elektronischen Nachweisverfahrens zwischen Abfallerzeuger, Beförderer und Entsorger.

Verunreinigungen von Böden, Gewässern, Gebäuden und Anlagen sind auszuschließen. Zur Einhaltung der Forderungen des Immissionsschutzgesetzes sind lärmgeschützte Geräte zu verwenden.

Aufgetretene Umweltschäden sowie die Überschreitung gesetzlicher Grenzwerte sind dem DREWAG-Bauüberwacher unverzüglich mitzuteilen.

Die im Zusammenhang mit Instandhaltungsmaßnahmen, dem Bau und Rückbau elektrischer Anlagen anfallenden Abfälle können durch den Auftragnehmer (Ausführenden) dem Entsorgungsstützpunkt Nossener Brücke übergeben werden.

Gefährliche Abfälle wie

- Muffen/Endverschlüsse und artverwandte elektrische Bauelemente
- feste fett- und ölverschmutzte Betriebsmittel

- Eisenmetallbehältnisse mit schädlichen Restinhalten
- Kabelimprägniermassen und deren Verpackungen
- Holzabfälle mit schädlichen Verunreinigungen, wie Masten, die mit Teerölen oder Chromsalzen behandelt sind

sind an die von der DREWAG benannte Abfallübergabestelle zu liefern. Die Transporte zu Entsorgungszwecken sind in die Demontagepositionen einzukalkulieren.

### **Einmessung**

Wenn in der Bestellung nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Einmessung errichteter Anlagen durch die DREWAG. Eingemessen wird bei offenem Rohr- oder Kabelgraben. Die Abforderung zur Einmessung ist vom AN beim Bauüberwacher der DREWAG bzw. dem von der DREWAG beauftragten Vermessungsunternehmen eigenständig zu veranlassen und hat mindestens 2 Tage im Voraus zu erfolgen. Erfolgt die Abforderung nicht oder nachdem Gräben und Gruben bereits verfüllt sind, hat der AN auf eigene Kosten die Gräben betreffs Einmessung der Anlage wieder zu öffnen und verfüllen zu lassen.

### **Fertigstellung und Abnahmepflicht**

Der AN hat sein Abnahmeverlangen rechtzeitig dem DREWAG-Bauüberwacher anzuzeigen. Die Abnahme durch die DREWAG erfolgt grundsätzlich erst nach mangelfreier Abnahme durch die zuständigen Behörden, den TÜV oder andere zuständige öffentliche Stellen, soweit eine derartige Abnahme ganz oder teilweise erforderlich ist.

### **Dokumentation**

Die Dokumentation einer Baumaßnahme ist der DREWAG übersichtlich mit Inhaltsverzeichnis in einem festen Ordner spätestens zur Abnahme zu übergeben. Das Fehlen der Dokumentation stellt einen wesentlichen Mangel dar.

Inhalt der Dokumentation:

- Auftragsbezogene Datenblätter
- alle notwendigen Mess- und Prüfprotokolle
- Erklärung BGV A3
- Entsorgungsnachweise
- Falls zutreffend: Gütenachweise (Eignungsprüfungen, Güteprüfungen, Lieferscheine für durch den AN geliefertes Material)
- Bautagebuch
- Fotodokumentation von den wesentlichen Abläufen des Bauvorhabens
- ggf. Freistellungserklärung von betroffenen Dritten
- ggf. Belege für Materialrücklieferung

### **Aufmaß und Abrechnung**

Aufmaße werden von AN und Bauüberwachung gemeinsam entsprechend dem Fortgang der Leistungen erstellt. Die Arbeitsleistungen sind vom AN in Skizzen so festzuhalten, dass Art, Umfang und Örtlichkeit der Leistung zu ersehen sind.

Die Leistungserfassung erfolgt grundsätzlich nach Vorgaben der DREWAG und hat mind. folgende Aufgaben zu enthalten:

- Bezeichnung des Bauvorhabens
- AN
- Bezeichnung der Bauleistung
- Ordnungszahl

### **Vergütung**

Für Arbeiten außerhalb der Regelarbeitszeit (werktags 6.00 Uhr – 22.00 Uhr) sind gesonderte Vereinbarungen mit der DREWAG zu treffen.

Zuschläge werden nur vergütet, wenn solche Leistungen von der DREWAG ausdrücklich verlangt werden. Die nach Zeit abzurechnenden Leistungen sind gegenüber der DREWAG zu belegen.

Die Sondergenehmigungen für Sonntags-/Feiertags- und Nachtarbeit sind vom AN einzuholen.